

## Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für den Neubau des Lo- gistikzentrums in Kägiswil

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 70 Ziffer 5 der Kantons-  
verfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>, sowie Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 und 39  
des Finanzhaushaltgesetzes vom 11. März 2010<sup>2</sup>,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

*beschliesst:*

1. Das Projekt für den Neubau des Logistikzentrums in Kägiswil wird ge-  
nehmigt.
2. Für den Neubau des Logistikzentrums in Kägiswil wird ein Objektkredit  
von netto 1,9 Millionen Franken (Preisgrundlage Oktober 2014) bewilligt.
3. Die Gesamtkosten für den Neubau des Logistikzentrums in Kägiswil  
betragen 4,2 Millionen Franken und setzen sich wie folgt zusammen:

a. Erwerb der bestehenden Gebäude	0,3 Millionen Franken
b. Objektkredit	1,9 Millionen Franken
b. Entnahme aus Zivilschutzfonds	<u>2,0 Millionen Franken</u>
	4,2 Millionen Franken
4. Im Staatsbudget 2015 ist eine Entnahme aus dem Zivilschutzfonds (Ver-  
wendung von Ersatzbeiträgen für weitere Zivilschutzmassnahmen) in der  
Höhe von Fr. 500 000.– vorgesehen bzw. bewilligt; für das Staatsbudget  
2016 sind Fr. 1 500 000.– vorzusehen.
5. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterstehen dem fakultativen Referen-  
dum.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB 101.0

<sup>2</sup> GDB 610.1